

## U M L A G E N O R D N U N G 2 0 2 6

Zur Bedeckung des Jahresvoranschlages 2026 wird die Kammerumlage wie folgt festgesetzt:

**Mitglieder mit aufrechter Befugnis:** EUR 1.854,--

**Mitglieder mit ruhender Befugnis:** EUR 773,--

**Mitglieder mit ruhender Befugnis und Pensionsbezug:** EUR 361,--

**Von Ziviltechnikergesellschaften  
zu zahlender Beitrag  
(§ 91 Abs 2 Ziviltechnikergesetz 2019):** EUR 1.010,--

**Von interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen  
zu zahlender Beitrag  
(§ 91 Abs 2 Ziviltechnikergesetz 2019):** EUR 1.010,--

**Außerordentliche Mitglieder  
(§ 42 Abs 3 Ziviltechnikergesetz 2019):** EUR 82,-

### **Ermäßigungen für Mitglieder:**

Kammerumlage für neu eintretende Mitglieder (Drittelregelung):

Wer zum ersten Mal Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen für Tirol und Vorarlberg (ausgenommen davon sind Übertritte von anderen Länderkammern) wird, bezahlt im ersten Jahr der Mitgliedschaft keine, im zweiten Jahr ein Drittel und im dritten Jahr zwei Drittel der Kammerumlage. Erst im vierten Jahr der Mitgliedschaft wird die Kammerumlage in voller Höhe (2026 EUR 1.854,-- für die aufrechte und EUR 773,-- für die ruhende Befugnis) vorgeschrieben.

Weibliche Kammermitglieder unterliegen ab dem der Geburt eines Kindes folgenden Kalenderjahres auch der Drittelregelung (siehe Ermäßigungen oben). Dies setzt eine entsprechende Meldung an die Kammerdirektion voraus.

Bei Adoption eines Kindes können weibliche Kammermitglieder – altersabhängig vom Kind – die Aufnahme in die Drittelregelung beantragen (maximal bis zu 3 Jahren, mindestens jedoch für  $\frac{1}{2}$  Jahr).

Männliche Kammermitglieder können um adäquate Kinderbetreuungsförderung beim Kammervorstand ansuchen, wenn sie durch den Kinderbetreuungsgeldbezug oder andere Nachweise die Kinderbetreuung glaubhaft machen.

Die Höhe der **Übertrittsgebühr** (EUR 181,--) und die von der Vollversammlung 1986 beschlossenen Richtlinien für das **Mahnwesen**, in der Fassung der Vollversammlung 1993, bleiben weiter in Kraft.

Kammermitgliedern, die während des Jahres den Kanzleisitz von einer anderen Länderkammer in die hiesige Länderkammer verlegen, wird keine Kammerumlage mehr vorgeschrieben, sofern sie bereits in der früheren Länderkammer die Kammerumlage bezahlt haben. Dasselbe gilt für die Kammermitglieder mit ruhender Befugnis, die ihren Wohnsitz in den hiesigen Kammerbereich wechseln.

Die Kammerumlage wird auf Basis des Befugnisstatus (aufrecht oder ruhend) zum 1.1. des betreffenden Kalenderjahres für das jeweils laufende Jahr vorgeschrieben.

Verstirbt jemand innerhalb des Beobachtungszeitraumes (= laufendes Kalenderjahr), legt jemand seine Befugnis zurück, erlischt sie oder verliert eine berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaft oder interdisziplinäre Gesellschaft mit Ziviltechniker:innen ihre Befugnis, so wird die vorgeschriebene Kammerumlage bzw. der Pauschbetrag entsprechend der Anzahl der Monate, in denen die Befugnis existent war, aliquoziert.

Gleiches gilt, wenn eine Befugnis wegen Inanspruchnahme der Zuwendungen aus der Pension ruhend gemeldet wird.

Legt jemand, der am 1.1. eine ruhende Befugnis hatte, innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Befugnis aufrecht, ist für den auf die Aufrechtlegung folgenden Rest des Jahres der aliquote Anteil der Kammerumlage für die aufrechte Befugnis vorzuschreiben.

Eine weitere Änderung des Befugnisstatus innerhalb des Beobachtungszeitraumes bleibt bei der Umlagenberechnung ohne Berücksichtigung.

Legt jemand, der zum Stichtag 1.1. seine Befugnis aufrecht hatte, im Laufe des Beobachtungszeitraumes seine Befugnis ruhend, bleibt dies bei der Umlagenberechnung unberücksichtigt. Eine Aliquotierung der zu Beginn des Jahres vorgeschriebenen Kammerumlage erfolgt in diesem Fall nicht.

Kammermitgliedern, die wieder eintreten, wird - ausgehend vom Datum des Beginns der Kammermitgliedschaft - der monatsmäßig aliquozierte Teil der Kammerumlage für den Rest des laufenden Kalenderjahres vorgeschrieben.

Berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaften oder interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen, die die Befugnis während des Jahres erlangen, wird ausgehend vom Datum der Befugnisverleihung der monatsmäßig aliquozierte Teil des jährlich zu bezahlenden Beitrages vorgeschrieben.

Dieser Beschluss wird nach Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft in den Kammernachrichten der Länderkammer für Tirol und Vorarlberg im Internet kundgemacht.